

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde

Wachseldorn

Erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

Reglement:

1. Allgemeines

- Gemeindeaufgabe** Art. 1¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
2. Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
 3. Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.
 4. Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
 5. Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2 Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung dem regionalen Kehrrichtausschuss rechtes Zuggebiet (nachstehend Ausschuss genannt) übertragen.

Abfallkonzept

Art. 3¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

2. Das Abfallkonzept wird vom Ausschuss ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

3. Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4¹ Der Gemeinderat, oder der dafür zuständige Ausschuss, informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung, resp. über die Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2. Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benutzungspflicht Art. 5¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2. Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

2. Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

11. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff

Art. 7 Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- Sperrige Abfälle (Haushalt-, Sperrgut)
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 8¹ Der Gemeinderat oder der dafür zuständige Ausschuss sorgt für die Ausstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2. Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Verbrennen

Art. 9¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

2. Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 10 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Textilien

Die Gemeinde kann einzelne Separatsammlungen regional lösen oder durch andere Organisationen ausführen lassen.
2. Der Gemeinderat kann nach Bedarf weitere Sondersammlungen anordnen.

Kompostierung

Art. 12¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfläche sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2. Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen fördern und unterstützen (z.B. Häckseldienst).

3. Bei Bedarf richtet die Gemeinde eigene Kompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Tierkörper

Art. 13¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2. Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

3. Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsammlungen oder Kompostierungsanlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 15 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschuss von Der Abfuhr

Art. 16¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.

2. Abfälle nach Absatz 1. b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehrrecht

Begriff

Art. 17¹ Als Hauskehrrecht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

2. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrrecht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 18¹ Der Hauskehrrecht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

2. Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

3. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

4. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe-, und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

5. Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel mit Griffen zugelassen.

Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 19¹ Der Hauskehrrecht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und –wege werden veröffentlicht.

2. Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20¹ Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

2. Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeinde den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 21¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden kann:

- a. metallisches Altmaterial;
 - b. grössere Nichteisen – Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c. grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
2. Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
3. Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

- Abfuhr** Art. 22¹ Das Sperrgut kann den ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden. Grössere Mengen nach Absprache mit dem Transporteur.
2. Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
3. Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

- Beseitigung** Art. 23¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
- a. Abbruch- und Aushubmaterialien;
 - b. Steine, Keramik, Flachglas;
 - c. Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach de Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und - geräte).
2. Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

- Beseitigung** Art. 24¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss zu beseitigen.
2. In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Artikel 17 – 19;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

111. Sonderabfälle

- Begriff** Art. 25 Als Sonderabfälle gelten:
- a. Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
 - b. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

- Art. 26¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
2. Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

3. Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen

Art. 27¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfällen. Die Gemeinde kann für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

2. Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder –aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

3. Der Gemeinderat veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder –aktionen.

4. Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Ölabscheider

Art. 28 Die Besitzer sind für die Leerung der Benzin- und Ölabscheider selber verantwortlich.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 29¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes, sowie allfällige weitere Erlöse.

2. Die Kosten für die Anschaffung von privaten Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder-aktionen der Gemeinde (Art. 26), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 30¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

2. Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

- Gebührentarif** Art. 31 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist.
Der Tarif regelt
- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Behandlungsgebühren, Kontrollen und Verfügungen;
 - die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

- Vollzug** Art. 32 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Entsprechende Verfügungen und Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

- Rechtspflege** Art. 33¹ Gegen Verfügung der Gemeinde über die reglementarischen Abfallgebühren kann innerhalb von 30 Tagen ab Eingang bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungssatthalter.
2. Gegen alle anderen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, steht die Verwaltungsbeschwerde an die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser offen.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VRPG.

- Widerhandlungen** Art. 34¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

- Ausführungsbestimmungen** Art. 35 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 36¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Wachseldorn vom
21. Dezember 1974

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in
Wachseldorn, am 14. Dezember 1992

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine

Wachseldorn den 14. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber: